Ausnahme den Situngssaal zu verlassen hatten, mithin ohne Unterschied, ob die Situng offentlich oder geheim gehalten werde, ingleichen ohne Unterschied, ob die Abstimmung durch Aufstehen und Sitenbleiben oder mit Namensaufruf erfolge; während die Staatsregierung nach der von ihr entworfenen Landtagsordnung dieses Abtreten nur auf den Fall beschränkt wissen wolle, wenn mit Namensaufruf abgestimmt werde.

Bu Rechtfertigung dieser allerdings sehr wesentlichen Bersschiedenheit zwischen Berfassungsurkunde und Landtagsordnung bezog sich das hierüber unter dem 26. Februar 1833 an die das malige Ständeversammlung erlassene Allerhöchste Decret darauf, daß der §. 137 der Berfassungsurkunde ausdrücklich besage, es sollten die näh er en Bestimmungen über den Landtag und über den Geschäftsbetrieb bei selbigem in der Landtagsordnung gegesben werden, daß mithin die in die Landtagsordnung aufgenommenen Sätze über das Abtreten der Herren Minister und der Regierungscommissarien nur als eine nähere Ausführung des §. 137 der Verfassungsurkunde betrachtet werden müsse.

Dennoch ward in dem gedachten Allerhöchsten Decrete vom 26. Februar 1833 die Ståndeversammlung zugleich aufgeforstert, wegen Annahme oder Nichtannahme der in jenen §§. 96 und 139 der Landtagsordnung enthaltenen Bestimmungen sich ungesäumt zu erklären.

Diese Erklärung der Ständeversammlung, abgegeben in der ständischen Schrift vom 4. März 1833, lautete, ohne Beifügung von Motiven, indem die zweite Kammer die Motivirung ausdrücklich abgelehnt hatte, ganz kurz dahin:

die Bestimmungen der §§. 96 und 139 des Entwurfs der Landtagsordnung so lange provisorisch anzunehmen, bis bei Revision der Landtagsordnung nach Besinden eine andere Bestimmung getroffen sein werde.

Muf Grund diefer fandischen Erklarung find nun, wie befannt, rudfichtlich des Ubtretens der Berren Minifter und Regierungscommiffarien die bezüglichen Bestimmungen ber proviforischen gandtagsordnung zeither in Unwendung gebracht worden. Mein es war nothig, nunmehro, und nachdem Sciten ber Staatsregierung ein anderweiter Entwurf einer Landtagsordnung gur definitiven Berabichiedung vorgelegt worden, die Frage über das mehrerwähnte Abtreten von neuem wieder aufzunehmen, ba die ben Berren Miniftern und Roniglichen Commiffarien im Jahre 1833 biesfalls zugestandene Ermachtigung eben nur bis jur Beit ber Revision ber Landtagsordnung ausgebehnt fein follte. Es ift baber jeht jebenfalls an ber Beit, bag Regierung und Stande burch irgend eine Bereinbarung auch biefen Gegenstand zur Erledigung bringen, über welchen nach Befen und Form die unterzeichnete Deputation fich in Folgenbem erflaren zu muffen glaubt.

Die Borte bes &. 134 ber Berfaffungsurkunde:

"Die Mitglieder bes Ministerii und die Koniglichen Commissarien treten bei ber Ubstimmung ab,"

find so ganz allgemein gefaßt und dabei ihrem Wortlaute nach so klar, daß, weil dabei einer einzelnen Art der Abstimmung durchaus keine Erwähnung geschehen, darunter nothwendig jed we de Art der Abstimmung verstanden werden muß, gleich= viel ob sie in öffentlicher oder geheimer Sitzung, ob sie durch Aufsstehen oder Sitzenbleiben, oder durch Namensaufruf, oder noch auf irgend eine andere Weise bewirkt werden sollte. Hätte der Geschgeber dabei nur an die Abstimmung durch Namensaufruf

gebacht, so durfte er in Hindlick auf die Regeln der Auslegungs: kunft nicht einer ganz allgemeinen Fassung sich bedienen, da bes schränkende Ausnahmen niemals zu vermuthen, sondern, sollen sie der allgemeinen Regel entgegentreten, schlechterdings auch mit solchen beschränkenden Worten auszudrücken sind, welche die Ausnahme selbst deutlich erkennen lassen.

Wollte man dagegen einwenden, daß es nach §. 137 der Verfassungsurkunde nicht blos gestattet, sondern sogar vorgeschrieben sei, die nah eren Bestimmungen über den Landtag und den Geschäftsbetrieb bei selbigem erst durch die Landtagsordnung zu regeln, daher denn auch die Abtretungsfrage erst durch die Landtagsordnung beantwortet werden musse, so wurde dies jedenfalls zu viel, nämlich auch so viel beweisen, daß Alles und Jedes, was nur irgend auf den Landtag oder auf den Geschäftsbetrieb bei selbigem Beziehung hat, durch die Landtagsordnung berd nung bestimmt werden könne, selbst wenn es gegen die ausbrücklichen Vorschriften der Verfassungsurkunde laufen sollte.

Bei diesen Betrachtungen ist daher die Deputation des Dassürhaltens, daß der im Eingange schon erwähnte Ausspruch der zweiten Kammer der Ständeversammlung vom Jahre 1833, wonach das Abtreten bei jedweder Art von Abstimmung, in geheimer wie in öffentlicher Sitzung, durch die Verfassungsurtunde andesohlen worden, als vollkommen begründet sich darsstelle, daß mithin auch, wenn davon jetzt zurückgetreten werden sollte, eine wirkliche Aban derung einer Bestimmung des J. 134 der Verfassungsurkunde vorliege.

Das Allerhöchste Decret scheint von derselben Unsicht auszugehen. Denn bezog sich die Staatsregierung früher, und als sie 1833 die §§. 96 und 139 der provisorischen Landtagsordnung zu rechtfertigen suchte, immer nur auf §. 137 der Berfassungsurfunde, um darzuthun, daß sie sich in den Grenzen bloßer Ausstührung bewege, so hat sie gegenwärtig des §. 137 der Berfassungsurfunde und der damals vorstellig gemachten Gründe nicht mit einer Sylbe Erwähnung gethan, vielmehr ganz andere Momente vorgeführt, und ihren Antrag im Allerhöchsten Decrete selbst eine "Erläuterung" des §. 134 der Berfassungsurfunde genannt.

Ist es sonach, und weil eine Abanderung gleich wie eine Ersläuterung der Verfassungsurkunde immer nur nach §. 152 der lettern beurtheilt werden muß, dadurch ganz überstüssig geworden, der Frage noch eine weitere Erörterung zu widmen, wie §. 134 der Verfassungsurkunde rücksichtlich des Abtretens bei den Abstimmungen zu interpretiren sei, und ob der Regierungsantrag eine Abanderung oder nur eine Erläuterung der Verfassungsurkunde enthalte, so kann es sich gegenwärtig nur noch darum handeln, die Frage zu beantworten:

ob es ohne Nachtheil für die verfassungsmäßigen Rechte ber Standeversammlungen geschehen könne, die Seiten ber Staatsregierung beantragte Abanderung des §. 134 ber Berfassungsurkunde zu genehmigen?

und dies durfte ohne weiteres zu bejahen sein. Der urs
sprüngliche Entwurf der Verfassungsurkunde ging davon aus,
daß die Deffentlichkeit der Kammersitzungen ausgeschlossen sein
solle. In dieser Voraussetzung bestimmte er auch das Abtreten
der Herren Minister und Regierungscommissarien, und zwar
jedenfalls in der Meinung, den Kammermitgliedern bei ihren
immer geheim stattsindenden Sitzungen eine größere Freiheit oder
Unbesangenheit bei der Abstimmung zu gewähren. Wurde dem
Entwurfe entgegen später dennoch die Dessentlichkeit der Sitzun-